

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1974

Nummer 113

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2134	28. 10. 1974	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren	1611

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
20. 11. 1974	RdErl. – Freistellung gemäß § 4 Abs. 4 des Vorschaltgesetzes 1618

I.

2134

Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1974 –
VIII B 4 – 32.47.01

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) – SGV. NW. 213 – und in Verbindung mit Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1956 – SMBI. NW. 2134 –) gebe ich hiermit die nachstehenden Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren bekannt.

Werden bei den Feuerwehren Atemschutzgeräte in Verbindung mit Vollmasken eingesetzt, so müssen die Vollmasken diesen Richtlinien entsprechen.

Die Verwendung von Zivilschutzmasken in Verbindung mit Preßluftatmern oder Sauerstoffschutzgeräten im Feuerwehrdienst ist wegen der zu großen Elastizität des Maskenkörpers nicht statthaft.

A Baurichtlinien

1

Allgemeines

Die Vollmaske ist Bestandteil eines Atemschutzgerätes und dient der Verbindung mit den Atemwegen des Gerätträgers. Das Atemschutzgerät mit einer Vollmaske als Atemanschluß schützt die Atemorgane und die Augen des Gerätträgers vor den Einwirkungen gesundheitsschädlicher Stoffe in der Umgebungsumgebung.

Vollmasken müssen für diesen Zweck geprüft und anerkannt sein. Der Anwendungsbereich ist vom Hersteller anzugeben.

2

Physiologische Anforderungen

2.1

Der Atemwiderstand von Vollmasken mit Atemventilen darf bei der Beatmung mit einer künstlichen Lunge (Einstellung 2,0 l/Atemzug bei 25 Atemzügen/min) bei der Einatmung 2,5 mbar Unterdruck, bei der Ausatmung 3,0 mbar Überdruck nicht übersteigen.

- 2.2 Bei Vollmasken ohne Atemventil darf unter den gleichen Bedingungen der Atemwiderstand bei der Ein- und Ausatmung 0,6 mbar nicht übersteigen.
- 2.3 Die Vollmaske muß so gestaltet sein, daß eine die Atemtätigkeit ungünstig beeinflussende CO₂-Anreicherung ausgeschlossen ist.
Bei der Beatmung mit einer künstlichen Lunge (Einstellung 2,0 l/Atemzug bei 25 Atemzügen/min) und einem CO₂-Gehalt der Ausatemluft von 5 Vol.-% darf der durch den Totraum der Vollmaske bedingte CO₂-Gehalt der Einatemluft nicht mehr als 1 Vol.-% betragen.
- 2.4 Maskenteile, die mit der Haut unmittelbar in Berührung kommen, dürfen auf diese keine schädigenden Einflüsse ausüben (Druck- und Scheuerstellen, Wärmeübertragung, Hautreizung).
- 3 Technische Anforderungen**
- 3.1 Allgemeines**
- 3.1.1 Die Vollmaske muß die Atemorgane des Gerätträgers zuverlässig gegen die Außenluft abdichten. Der dichte Abschluß muß auch bei feuchter Haut, beim Sprechen und beim Bewegen des Kopfes gewährleistet sein.
- 3.1.2 Folgende Teile der Vollmaske müssen austauschbar sein: Bänderung, Augenfenster, Anschlußstück und Atemventile.
- 3.1.3 Die Vollmaske muß mit einer Innenmaske versehen sein.
- 3.1.4 Die Vollmaske darf den Sitz des Feuerwehrhelms (DIN 14930) nicht beeinträchtigen.
- 3.1.5 Alle Maskenteile müssen korrosionsbeständig oder korrosionsgeschützt sein. Reinigung, Desinfektion und Dekontamination müssen einfach und leicht durchzuführen sein.
- 3.2 Maskenkörper**
- 3.2.1 Die Vollmaske muß aus gasundurchlässigen und weitgehend temperaturbeständigen Werkstoffen bestehen. Der Maskenkörper muß ausreichend steif sein.
- 3.2.2 Maskenkörper für ein Vollsichtfenster sind in einer Größe, Maskenkörper für zwei Augenfenster höchstens in zwei Größen herzustellen.
- 3.2.3 Der Maskenkörper muß mit einer dauerhaften Kennzeichnung versehen sein, aus der das Herstellungsjahr entnommen werden kann.
- 3.3 Atemluftführung**
- 3.3.1 Anschlußstücke*)**
Anschlußstücke für Vollmasken mit Atemventilen müssen mit einem Rundgewindeanschluß Außenteil CB DIN 3183; Vollmasken ohne Atemventile müssen für einen drehbaren Zentralanschluß mit Gewindebrücke BB DIN 3183 versehen sein.
Die Verbindung des Anschlußstückes mit dem Maskenkörper muß gasdicht und so fest sein, daß sie axial belastet einer Zugbeanspruchung von 500 N standhält.
- 3.3.2 Einatemventil**
Wenn die Vollmaske mit einem Einatemventil versehen ist, muß dieses bei der Einatmung den Einatemweg der Maske freigeben und bei der Ausatmung in die Ausgangsposition zurückgehen.
Vollmasken mit Rundgewindeanschluß müssen ein Einatemventil haben.
- 3.3.3 Ausatemventil**
Wenn die Vollmaske mit einem Ausatemventil versehen ist, so muß dieses Ventil folgenden Anforderungen genügen: Das Ausatemventil muß mit einer Vor-kammer von mind. 15 cm³ ausgestattet sein.

Ausatemventile genügen den Anforderungen, wenn in trockenem Zustand in allen Lagen bei einem freien Luftinhalt von 150 cm³ zwischen Ventil und Druckmeßgerät innerhalb von 15 s ein Unterdruck von 10,5 mbar auf höchstens 2,5 mbar sinkt.

Die Funktionsfähigkeit der Ventilscheibe muß sowohl nach Belastung mit einem Unterdruck von 80,0 mbar als auch nach einer Durchströmung mit einem konstanten Luftstrom von 250 l/min. erhalten bleiben.

Das Ausatemventil muß am Maskenkörper so befestigt sein, daß es sich bei einer axialen Zugbelastung von 150 N nicht löst.

3.4 Bänderung

3.4.1 Die Bänderung muß ein schnelles An- und Ablegen der Vollmaske gestatten und einen zuverlässigen Sitz der Vollmaske am Kopf bewirken. – Siehe Ziff. 2.4 Maskenteile –

3.4.2 Die Bänderung muß im angelegten Zustand einfach verstellbar sein.

3.4.3 Jedes Band der Bänderung mit Verstelleinrichtung muß in der beim Anlegen der Vollmaske entstehenden Zugrichtung mit 150 N belastbar sein.

3.5 Augenfenster

3.5.1 Augenfenster müssen durch Befestigungselemente gasdicht und sicher mit dem Maskenkörper verbunden und bruchfest sein.

Bei den Augenfenstern dürfen keine Verzerrungen oder Verzeichnungen bei der Durchsicht auftreten.

3.5.2 Bei Vollmasken mit einem Augenfenster (Vollsichtfenster) muß das effektive Blickfeld mind. 70%, das überdeckte Blickfeld, bezogen auf das natürlich überdeckte Blickfeld mind. 80% betragen.

Bei Vollmasken mit zwei Augenfenstern muß das effektive Blickfeld mind. 70%, das überdeckte Blickfeld mind. 20% betragen.

3.5.3 Auch unter ungünstigen klimatischen Bedingungen darf für die Dauer einer einmaligen Benutzung der Vollmaske keine Verschlechterung der Durchsicht auftreten.

Wenn hierfür die Verwendung von Klarsichtmitteln erforderlich ist, so dürfen diese die Bestandteile der Vollmaske nicht angreifen. Die Hautverträglichkeit muß durch ein Gutachten eines anerkannten Institutes nachgewiesen werden.

3.6 Sprechverständigung

3.6.1 Bei aufgesetzter Vollmaske muß eine Verständigungsmöglichkeit über mind. 3 m gewährleistet sein.

3.6.2 Sofern die Vollmaske mit einer Sprechmembrane versehen ist, muß diese bei aufgesetzter Maske einem Unterdruck von 80,0 mbar standhalten.

4 Beschriftung

Auf der Vollmaske muß das Herstellerkennzeichen dauerhaft angebracht sein. Ein Herstellerkennzeichen auf der Bänderung allein genügt diesen Anforderungen nicht.

5 Gebrauchsanweisung

Zu der Vollmaske muß vom Hersteller eine Gebrauchsanweisung mitgeliefert werden. Diese muß mindestens die für die Benutzer der Vollmaske notwendigen Angaben über Einsatz, Wartung, Pflege und Lagerung enthalten.

B Prüfung

6 Allgemeines

Es ist zu prüfen, ob die in den Ziff. 1–5 aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Nachfolgend werden nur die Prüfverfahren beschrieben, die einer Erläuterung bedürfen.

Soweit in den nachfolgenden Prüfrichtlinien keine besonderen Meßverfahren oder Meßgeräte genannt

*) Regenerationsgeräte sind zukünftig mit Zentralanschluß DIN 3183 zu versehen.

werden, sind die üblichen Verfahren oder Geräte anzuwenden.

Neben den nachfolgend beschriebenen Prüfungen ist die Vollmaske einer eingehenden Erprobung unter wirklichkeitsnahen Bedingungen mit mindestens fünf Personen zu unterziehen.

6.1 Prüfung auf Erfüllung der physiologischen Anforderungen

6.1.1 Prüfung des Atemwiderstandes (Ziff. 2.1 und 2.2)

Die zu prüfende Vollmaske wird auf den Prüfkopf Typ Sierra P/N 428-150-50 (Firma Sierra Engineering Co., 89-137 E. Montecito Ave, Sierra Madro, California/USA) aufgezogen.

Nach erfolgter Dichtprüfung wird der Prüfkopf an eine künstliche Lunge angeschlossen, deren Atemkurve etwa sinusförmig verlaufen soll. Der Prüfkopf ist mit einem Druckmeßstutzen versehen, der mit einem Schlauch von maximal 4 mm Innendurchmesser und einer maximalen Länge von 1 m mit einem Druckmeßgerät verbunden wird.

Das Druckmeßgerät soll weitgehend trägheitslos sein. Es sind nur schreibende Druckmeßgeräte zu verwenden. Vor der Messung ist der Blindwiderstand des Prüfkopfes zu messen. Dieser ist vom Meßwert des Atemwiderstandes der Vollmaske abzuziehen.

6.1.2 Prüfung des Totraumteinflusses (Ziff. 2.3)

Die Prüfanlage zur Messung des durch den Totraum der Vollmaske bedingten Anstiegs des CO₂-Gehaltes der Einatemluft (Abb. 1) besteht im wesentlichen aus einer künstlichen Lunge, einem CO₂-Meßgerät, einer Meß- und Regeleinrichtung für CO₂, Magnetventilen, einer Regenerationspatrone und dem Prüfkopf Typ Sierra P/N 428-150-50.

Zur Prüfung des durch den Totraum der Vollmaske bedingten Anstiegs des CO₂-Gehaltes der Einatemluft wird die Vollmaske auf den Prüfkopf aufgezogen und die gesamte Prüfanlage einer Dichtprüfung unterzogen. Der künstlichen Lunge wird über eine Meß- und Regeleinrichtung während der Einatemphase 2,5 l/min CO₂ zugeleitet. Über einen Meßstutzen im Ausatemweg vor dem Magnetventil wird die eingestellte CO₂-Konzentration von 5 Vol.-% mit einem geeigneten CO₂-Meßgerät überwacht. Zur Messung des CO₂-Gehaltes der Einatemluft wird über eine Nebenlunge während der Einatemphase am Mundstück des Prüfkopfes die Probe entnommen und einem schreibenden CO₂-Meßgerät zugeführt.

Die Prüfung ist so lange durchzuführen, bis sich in der Einatemluft ein konstanter CO₂-Gehalt einstellt, wenigstens aber 10 Minuten lang. Zur Vermeidung einer apparativ bedingten CO₂-Anreicherung soll im Einatemweg zwischen Magnetventil und künstlicher Lunge eine Regenerationspatrone eingebaut werden.

6.1.3 Prüfung der Hautverträglichkeit (Ziff. 2.4)

Diese Prüfung erfolgt anlässlich der Trageversuche.

6.2 Prüfung auf Erfüllung der technischen Anforderungen

6.2.1 Prüfung der Dichtheit der Vollmaske und des Maskensitzes (Ziff. 3.1.1 und 3.1.4) und Prüfung des Maskenkörpers auf Steifigkeit (Ziff. 3.2.1)

Die Prüfung der Dichtheit der Vollmaske erfolgt auf dem Prüfkopf Typ Sierra P/N 428-150-50.

Zur Abdichtung der Vollmaske auf dem Prüfkopf dürfen Hilfsmittel verwendet werden.

Die Dichtprüfung erfolgt mit dichtgesetztem A-Ventil. Die Vollmaske ist ausreichend dicht, wenn bei einem Über- bzw. Unterdruck in der Vollmaske von 7,5 mbar die Druckänderung nicht mehr als 0,5 mbar innerhalb einer Minute beträgt.

Die Prüfung des Maskensitzes wird anlässlich der Trageversuche vorgenommen.

Zur Prüfung der ausreichenden Steifigkeit des Maskenkörpers wird die Vollmaske auf den Prüfkopf aufgezogen. Nach erfolgter Dichtprüfung wird der Prüfkopf an eine künstliche Lunge angeschlossen. Die Vollmaske wird unter Vorschaltung eines Atemwider-

standes von 7,5 mbar mit einer künstlichen Lunge (Einstellung 2,0 l/Atemzug bei 25 Atemzügen/min.) beatmet. Bei dieser Beatmung ist die Bewegung des Maskenkörpers zu beobachten und zu beurteilen, ob die Steifigkeit ausreichend ist.

6.2.2 Prüfung der Beständigkeit gegenüber Desinfektionsmitteln

Die Prüfung der Beständigkeit gegenüber Desinfektionsmitteln ist mit dem vom Hersteller empfohlenen Desinfektionsmittel durchzuführen. Dabei sind die in der Gebrauchsanweisung angegebenen Konzentrationen und Einwirkzeiten zu verdoppeln. Die Prüfung ist 30 mal durchzuführen. Die Temperatur der wässrigen Desinfektionslösung soll 40°C betragen.

6.2.3 Prüfung auf Temperatur- und Wärmebeständigkeit (Ziff. 3.2.1)

6.2.3.1 Die Vollmaske wird 72 Stunden einer trockenen Atmosphäre von 70°C ausgesetzt.

6.2.3.2 Die Vollmaske wird 72 Stunden einer Atmosphäre von 70°C mit 100% Luftfeuchtigkeit ausgesetzt.

6.2.3.3 Die Vollmaske wird 24 Stunden einer Temperatur von -30°C ausgesetzt.

6.2.3.4 Zur Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Vollmaske gegen kurzzeitige Hitzeeinwirkung (Flammeneinwirkung) wird die Vollmaske in der Prüfanlage (Abb. 2) geprüft. Die Prüfanlage besteht im wesentlichen aus einem Propan-Vorratsbehälter mit Regeleinrichtung und Feindruckmanometer, einem Flammenrückschlagventil, sechs in der Höhe verstellbaren Propanbrennern und einem horizontal und vertikal drehbaren Metallprüfkopf. Die Prüfanlage soll wie folgt eingestellt werden: Der Maskenabstand von den Brennerspitzen soll 245 mm und der Überdruck am Feindruckmesser 1,25 bar betragen.

An den Propanbrennern soll die Regeleinrichtung für die Propangaszufuhr ganz geöffnet und die Regeleinrichtung für die Luftansaugung auf ihren optimalen Wert eingestellt werden.

Zur Prüfung wird die Vollmaske auf den Prüfkopf aufgezogen und nach erfolgter Dichtprüfung einer Flammeneinwirkzeit von 5 s ausgesetzt. Nach dem Versuch dürfen Maskenkörper, Anschlußstück und Ausatemventil nicht mit eigener Flamme weiterbrennen. Bei der anschließend zu wiederholenden Dichtprüfung muß die Vollmaske noch dicht sein.

Nach den Prüfungen Ziff. 6.2.3.1 bis Ziff. 6.2.3.3 dürfen keine Deformationen oder andere Mängel am Maskenkörper oder an den übrigen Maskenteilen auftreten.

Der Maskenkörper muß ausreichend elastisch bleiben und nach dem Aufsetzen auf den Prüfkopf bezüglich der Dichtheit Ziff. 6.2.1 entsprechen.

6.2.4 Prüfung der Bruchfestigkeit der Augenfenster (Ziff. 3.5.1)

Die Augenfenster müssen so bruchfest sein, daß bei einem freien Fall einer Stahlkugel von 22 mm Durchmesser (Gewicht 43,8 g) aus 1 m Höhe senkrecht auf den Flächenmittelpunkt der in die Vollmaske eingebauten Augenfenster auftreffend keine Zersplitterung derselben erfolgt. Die Vollmaske muß anschließend entsprechend Ziff. 6.2.1 noch dicht sein.

6.2.5 Prüfung des Sichtfeldes (Ziff. 3.5.2)

Das Sichtfeld ist mit einem Apertometer (Abb. 3) zu messen. Zur Auswertung ist ein maßstäbliches Diagramm (Abb. 4) zu verwenden.

6.2.6 Prüfung der Klarhaltung der Augenfenster (Ziff. 3.5.3)

Die Prüfung der Klarhaltung der Durchsicht der Augenfenster wird anlässlich der Trageversuche vorgenommen. Bei der Festlegung der Prüfzeit ist der vorgesehene Anwendungsbereich zu berücksichtigen.

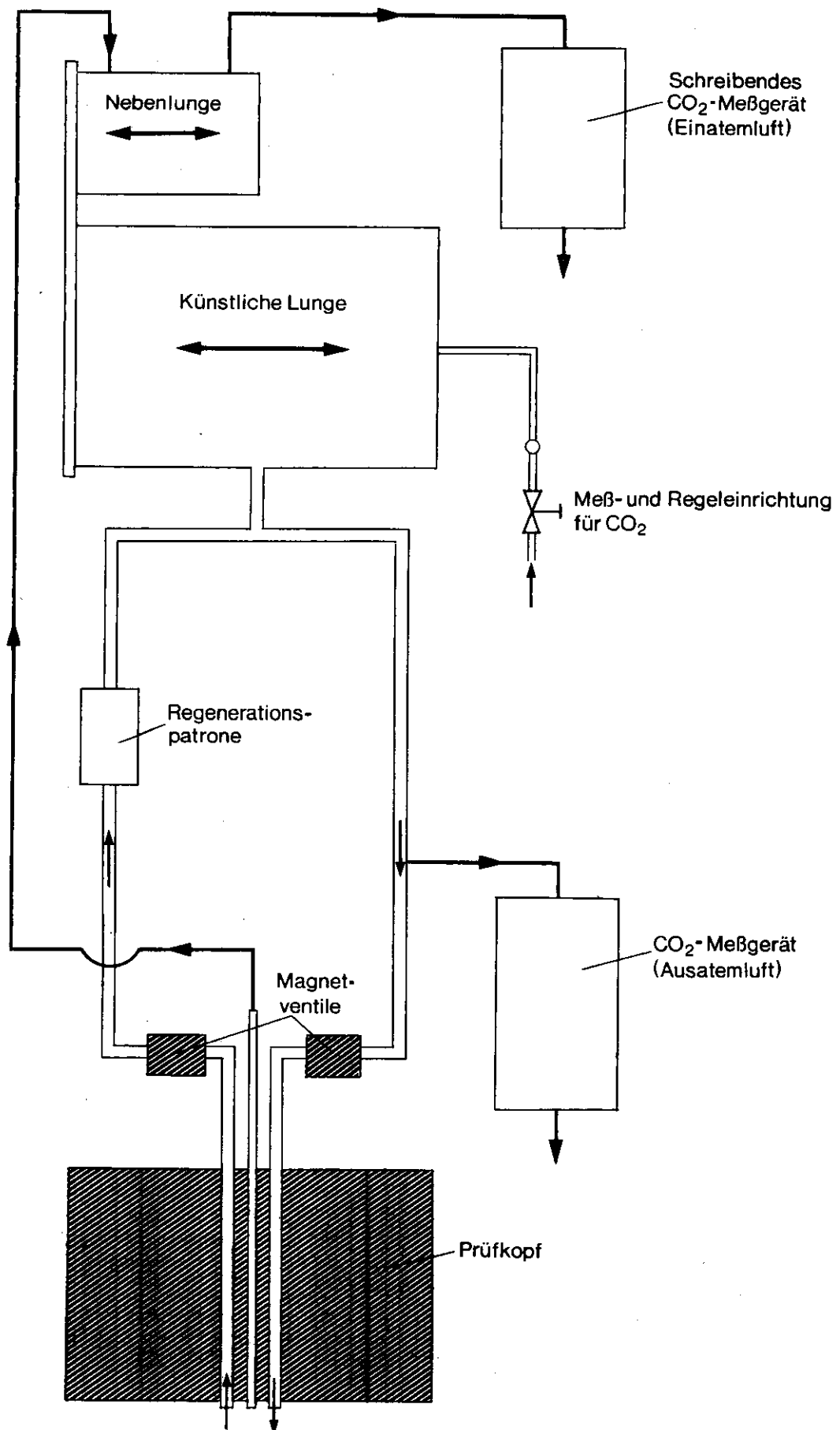
Falls ein Klarsichtmittel erforderlich ist, erfolgt die Prüfung mit dem vom Hersteller angegebenen Klarsichtmittel.

6.2.7 Prüfung der Sprachverständlichkeit (Ziff. 3.6)

Diese Prüfung erfolgt anlässlich der Trageversuche.

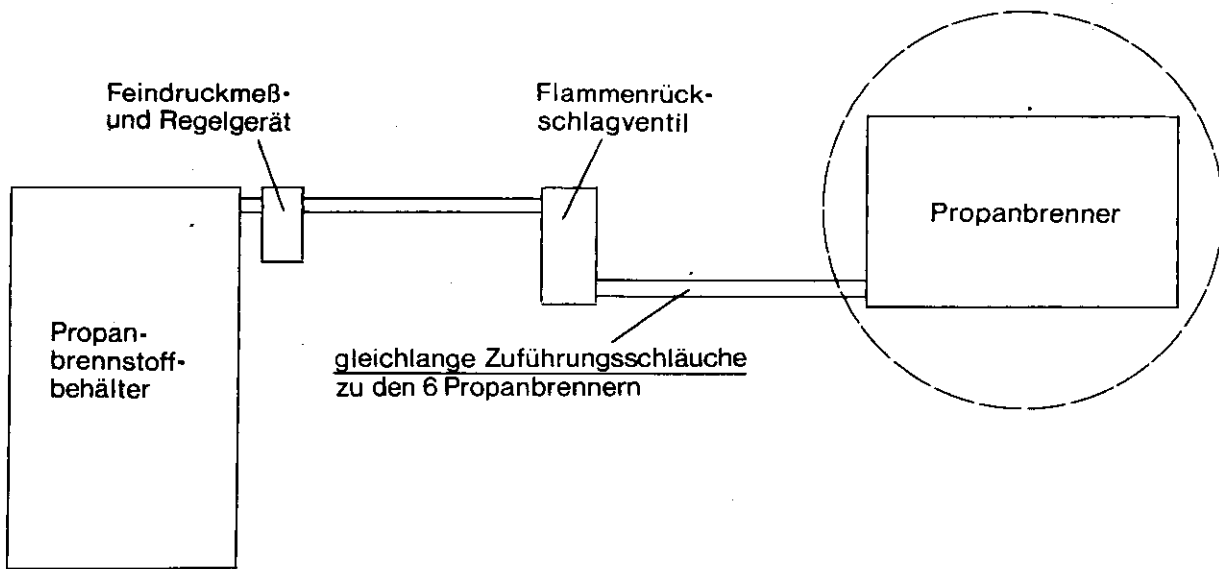
**Schema der Prüfanlage zur Messung
des CO₂-Gehaltes während der Einatemphase**

(Abb. 1)

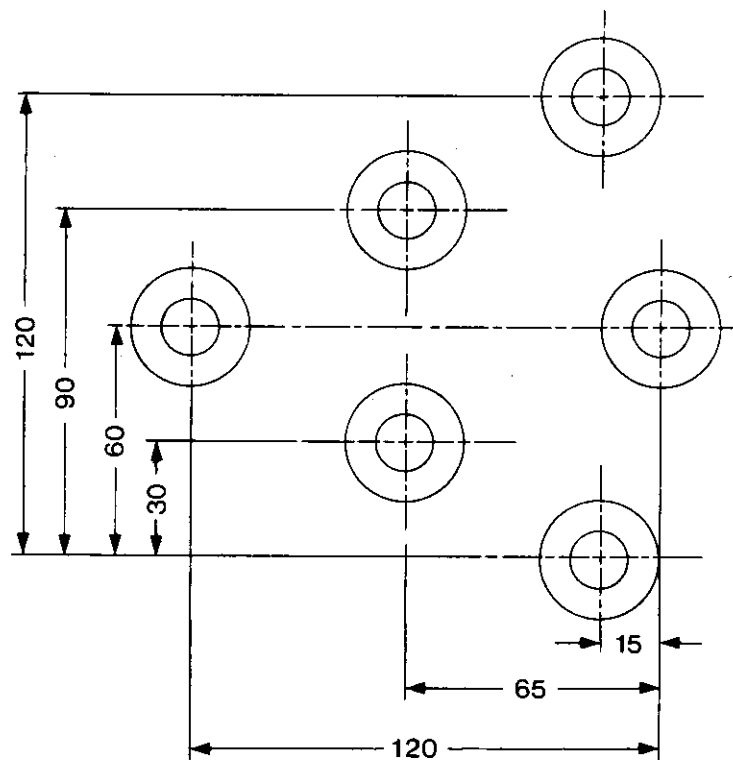


Prüfanlage für Atemschutzmasken auf Flammenbelastung

(Abb. 2)



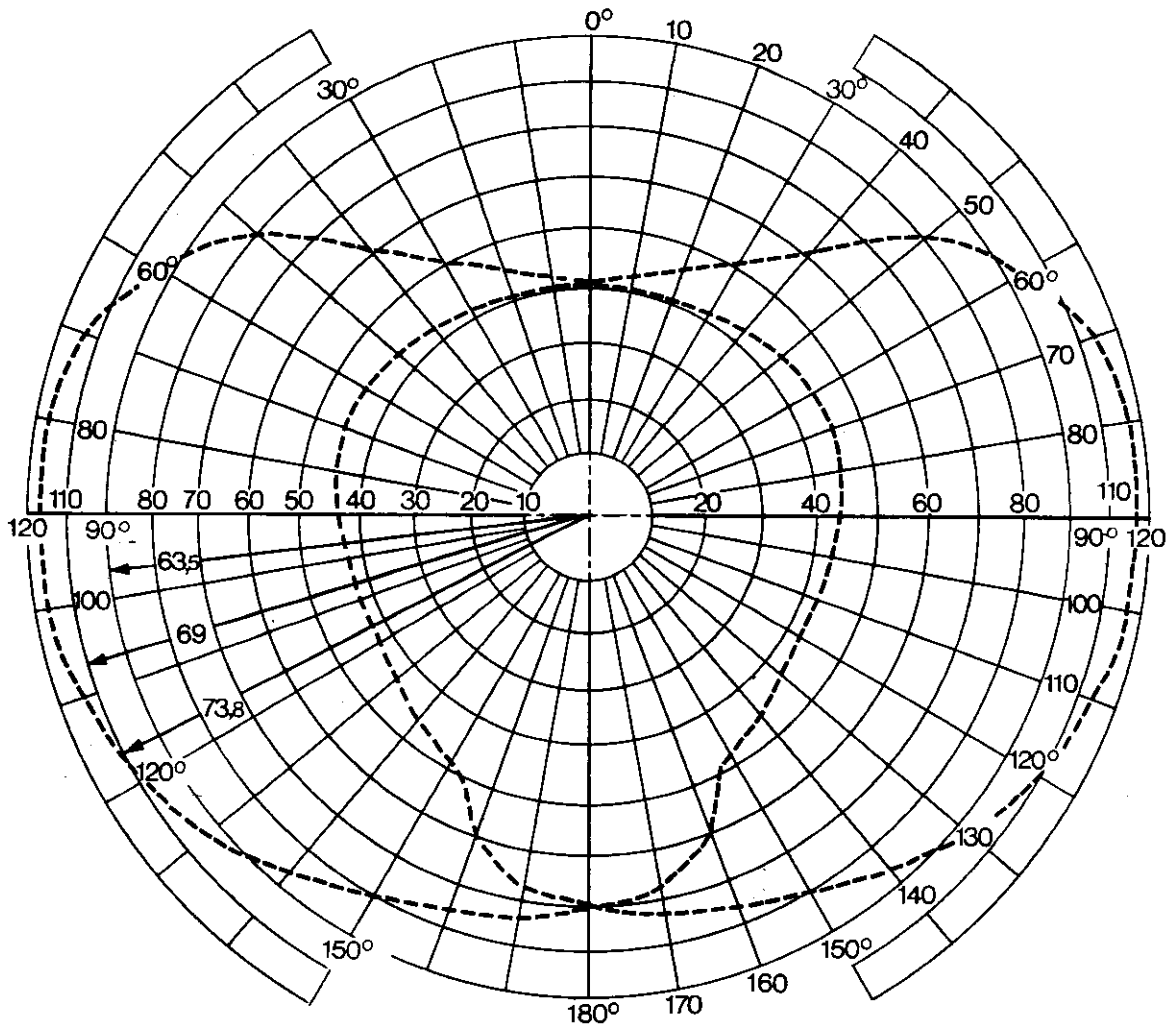
Einzelheit 5: Anordnung der sechs Propanbrenner (Draufsicht)



Aufbau und Abmessung des Diagrammblattes Sichtfeld-Diagramm zum Apertometer

(Abb. 4)

Objektive Blickfeldermittlung von Atemschutzmasken mit Apertometer



----- natürliches
mit überdecktem Blickfeld

Die durch Kreise umschlossenen Flächen des Diagramms stehen zueinander im gleichen Verhältnis wie die zugehörigen Kugelschalen des Apertometers

Halbkugelfläche, dargestellt innerhalb des 90°-Kreises	126,9 cm ²
Natürliches Blickfeld innerhalb des 90°-Kreises (78,8%)	$B_{n1} = 100,0 \text{ cm}^2$
Natürliches Blickfeld außerhalb des 90°-Kreises	$B_{n2} = 12,0 \text{ cm}^2$
Natürliches Blickfeld gesamt = $B_{n1} + B_{n2}$	$B_n = 112,0 \text{ cm}^2 = 100\%$
Natürliches überdecktes Blickfeld	$B_{n\bar{u}} = 39,0 \text{ cm}^2 = 100\%$

Sichtscheibenform: Maskenmodell:

(Abmessungen)

Bei Blickfeldmessungen ist das im Apertometer beobachtete effektive Blickfeld in das Diagramm zu übertragen. Nur das **innerhalb des natürlichen Blickfeldes liegende effektive Blickfeld**, bzw. die **effektive Überdeckung** wird planimetriert und in cm² eingesetzt.

Planimetrierte Blickfeldfläche (gesamt) cm²

Planimetrierte überdeckte Blickfeldfläche cm²

Blickfeld (gesamt) %

überdecktes Blickfeld %

Datum:

– MBl. NW. 1974 S. 1611.

II.

Innenminister**Freistellung gemäß § 4 Abs. 4 des Vorschaltgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 11. 1974
- III A 2 - 50 - 347/74

Nach Verkündung der Gesetze zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890/SGV. NW. 2020), des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072/SGV. NW. 2020) und des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224/SGV. NW. 2020) habe ich gemäß § 4 Abs. 4 des Vorschaltgesetzes vom 2. April 1974 (GV. NW. S. 108/SGV. NW. 2020) die folgenden kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden von den Einschränkungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 a. a. O. freigestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreisfreie Stadt

Hagen;

Kreise:

Ennepe-Ruhr-Kreis,
Olpe;

aus dem Kreis Brilon:

Medebach;

aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis:

alle Gemeinden,
mit Ausnahme
von Breckerfeld,
Herbede und
Waldbauer;

aus dem Kreis Lüdenscheid:

alle Gemeinden;

aus dem Kreis Olpe:

alle Gemeinden,
mit Ausnahme
von Lenne;

aus dem Kreis Siegen:

alle Gemeinden,
mit Ausnahme
von Eiserfeld,
Hüttental und
Siegen;

Regierungsbezirk Detmold

Aus dem Kreis Höxter:

alle Gemeinden;

aus dem Kreis Paderborn:

Bad Lippspringe,
Hövelhof;

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreisfreie Städte:

Düsseldorf,
Krefeld,
Remscheid,
Solingen,
Wuppertal;
Kempfen-Krefeld;

Kreise:

aus dem Kreis Düsseldorf-
Mettmann:

Heiligenhaus,
Hilden,
Wülfrath;

aus dem Kreis Kempfen-Krefeld:

Brüggen,
Grefrath,
Kempfen,
Nettetal,
Schwalmtal,
Tönisvorst,
Viersen,
Willich;

aus dem Rhein-Wupper-Kreis:

Burscheid,
Hückeswagen,
Langenfeld (Rhld.),
Radevormwald;

Regierungsbezirk Köln

Aus dem Kreis Köln:

Brühl,
Frechen,
Hürth;

aus dem Oberbergischen Kreis:

Bergneustadt,
Morsbach,
Nümbrecht,
Reichshof,
Waldbröl,
Wiehl,
Gummersbach;

aus dem Rheinisch-Berg. Kreis:

Odenthal,
Overath,
Rösrath.

- MBl. NW. 1974 S. 1618.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.